

## Örtliches Schutz- und Hygienekonzept

Stand: 19.11.2021



### 1. Grundsätze

Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. In geschlossenen Räumen ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten. Gegenüber Gästen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

#### a. Örtliche Beauftragte

Isolde Kriegl  
Otto Guggemos

#### b. Maskenpflicht

Eine Maskenpflicht gilt grundsätzlich in Gebäuden und geschlossenen Räumen, sofern nicht bei festen Plätzen zuverlässig ein Abstand von 1,5m zu anderen Personen eingehalten werden kann.

Wo eine Maskenpflicht besteht, gilt ab der gelben Ampelstufe, also auch bei roter Ampelstufe, als Maskenstandard die FFP2-Maske oder eine gleichwertige Maske.

Generell von der Maskenpflicht befreit sind Kinder bis zum 6. Geburtstag und Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske nicht möglich oder unzumutbar ist und dies durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen können.

#### c. Hygieneregeln

Die Teilnehmer werden in geeigneter Weise auf die Hygieneregeln hingewiesen.

Es besteht die Möglichkeit, die Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren.

Menschen mit typischen COVID-19-Symptomen dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen oder unsere Räumlichkeiten betreten.

Selbsttests sind vorhanden.

Die Reinigungsintervalle werden angepasst, insbesondere für Handkontaktflächen (z. B. Türklinken).

#### d. Warnstufen

##### 1) Ab 7-Tage-Inzidenz 35 im Landkreis

Der Zugang zu geschlossenen nichtprivaten Räumen ist dann nur mit einem 3G-Nachweis (geimpft, genesen, getestet) erlaubt. Dies gilt auch für Beschäftigten und Ehrenamtlichen.

Die Inzidenz von 35 gilt nicht für Gottesdienste und bei Kasualien.

Wird ein Gottesdienst oder eine Kasualien unter Anwendung der 3G-Regel gefeiert, so sollte diese auch bei den mitwirkenden Haupt- und Ehrenamtlichen angewendet werden.

##### 2) Ampelstufe Gelb

Zusätzlich gilt als Maskenstandard wieder die FFP2-Maske. Alle Einrichtungen, Veranstaltungen etc., die bisher nach 3G-Regeln zugänglich sind, sind dann nur nach 3G plus zugänglich: Nichtimmunisierte können also nur mit aktuellem PCR-Test teilnehmen. Ausgenommen sind außerschulische Bildungsangebote

##### 3) Ampelstufe Rot

Zusätzlich: Einrichtungen, Veranstaltungen etc., die sonst nach 3G-Regeln zugänglich sind, sind dann nur nach 2G zugänglich, also nur für Geimpfte und Genesene, nicht für Getestete. Innerhalb dieser Bereiche bestehen die Rechtsfolgen, die für normales 2G gelten.

Auch bei 2G gilt hier: Sind Beschäftigte oder Ehrenamtliche, die an der Durchführung der Veranstaltung beteiligt sind bzw. diese leiten, selbst nicht geimpft und nicht genesen, so ist von ihnen an zwei verschiedenen Tagen pro Woche ein negativer PCR-Test vorzulegen, der vor je höchstens 48 h vorgenommen worden ist. Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr kommt grundsätzlich nicht für die Kosten dieser PCR-Tests auf; Ausnahmen bestehen nur, wenn sich die Person nicht impfen lassen darf (ärztliches Attest ist im Original vorzulegen).

#### e. Kinder und Jugendliche

Kinder unter 12 Jahren haben auch bei 2G Zutritt unabhängig von ihrem Impfstatus.

Minderjährigen Schülern, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, ist der Zugang zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten sowie in der Gastronomie und dem Beherbergungswesen erlaubt.

#### f. Raumluft

Lüften im Gemeindeheim: Stoßlüften vor und nach der Veranstaltung sowie alle 30 Minuten reduziert die Aerosolbelastung der Luft. In der Kirche steht die Tür von der Empore zum Kirchturm offen, die durch den Kamin-Effekt für

Luftabzug sorgt. Zusätzlich kann über Eingangstüre und Sakristei-Fenster gelüftet werden kann.

Die Räume werden bereits vor der Veranstaltung temperiert, so dass während der Veranstaltung die Heizung zurückgefahren werden kann, um Luftverwirbelungen zu vermeiden. Die Luftfeuchtigkeit beträgt in der Regel zwischen 50 und 60%.

## **2. Veranstaltungen**

Die für die jeweilige Veranstaltung verantwortliche Person sorgt für die Einhaltung dieses Schutzkonzeptes. Dies gilt auch, wenn Räume für Veranstaltungen vermietet oder überlassen werden. Es erfolgt ein Hinweis im jeweiligen Mietvertrag.

Wenn für eine Veranstaltung Regelungen über dieses Schutzkonzept hinaus nötig sind, wird für diese Veranstaltung ein ergänzendes Konzept erstellt und im Pfarramt vorgelegt. Bei Veranstaltungen mit weniger als 100 Personen ist der Veranstalter nicht verpflichtet, ein Infektionsschutzkonzept auszuarbeiten. Bei über 1000 Personen sind weitere Regeln zu beachten.

### **a. Gottesdienste**

Für jeden Gottesdienst gibt es ein Sicherheitsteam. Auch alle an der Liturgie Beteiligten sind vor den Gottesdiensten in das Schutzkonzept – ihre eigene Rolle betreffend – eingewiesen.

Die Verwendung des Klingelbeutels ist möglich.

Der Klingelbeutel darf nur vom anwesenden Sicherheitsteam getragen werden. Es werden nur die Klingelbeutel mit langem Stab verwendet.

Wenn bei der Platzierung der Mindestabstand zu Personen jenseits des eigenen Hausstands gewahrt wird, kann am Platz die Maske abgenommen werden. Beim Singen wird das Tragen der Maske dennoch empfohlen.

Liturgisches Singen/Sprechen sind ohne Maske mit Mindestabstand 2 m möglich (wo lautes Sprechen ohne Mikrofon nötig ist, weiterhin 4 m). Dies gilt auch für Mitwirkende an der Liturgie.

Bei für den Gottesdienst unmittelbar vorbereitenden Treffen und Proben (kleine und kurz gehaltene Gesangsproben) sollte die 3G eingehalten werden, ebenso sollten Masken getragen werden.

1) Gottesdienste im Innenraum

a) Gottesdienste ohne Überprüfung des Impf- oder Teststatus der Teilnehmenden.

Personen-Obergrenze einschließlich geimpfter, genesener oder getesteter Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze bei Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstands. Markierte Sitzplätze ergeben die Höchstzahl der Teilnehmenden. In der Kirche sind dies maximal 70 Personen.

b) Gottesdienste unter Einhaltung der 3G-Regel.

Es gilt keine Personen-Obergrenze.

Können keine 1,5 m Abstände eingehalten werden, muss durchgehend eine FFP2-Maske getragen werden.

2) Gottesdienste im Freien

Es bestehen keine Vorgaben bzgl. Masken oder Platzzahl; auf allgemeine Regelungen ist freilich zu achten.

### **b. Feier des Abendmahls**

Bei der Abendmahlsfeier werden entweder nur Hostien ausgeteilt oder Hostien und Wein in Einzelkelchen. Der Friedensgruß wird mit Abstand durchgeführt. Die austeilenden Personen tragen während der Austeilung Mundschutz. Die Austeilenden desinfizieren sich vor der Austeilung sichtbar und gründlich die Hände. Die Hostien werden ohne Berührung der empfangenden Person in die Hand gelegt. Die Abendmahlsgäste achten auf Abstand, empfangen die Hostie mit Maske und essen die Hostie erst am Sitzplatz. Es gibt keine Mundkommunion.

Werden im Rahmen eines Wandelabendmahls Kelche ausgeteilt, empfangen die Abendmahlsgäste die Hostie, essen sie erst danach mit ausreichend Abstand zum Austeilenden und anderen Teilnehmenden, dann wird ihnen der Einzelkelch gereicht, den sie unter Einhaltung des Abstands austrinken und in einen bereitgestellten Behälter zurück legen. Alternativ ist eine Intinctio durch die Austeilenden möglich. Dabei wird eine Brothostie, die nur mit dem Rand in einen Kelch mit wenig Wein eingetaucht wird, den Empfangenden in die Hand gelegt, wobei es nicht zu einer Berührung der Hand des Empfängers kommen darf. Intinctio durch die Teilnehmenden ist nicht möglich.

### **c. Kasualgottesdienste**

Mit den Familien wird im Vorfeld das Schutzkonzept besprochen.

Kann der Liturg z.B. bei der Taufhandlung den Mindestabstand nicht einhalten, trägt er eine medizinische Maske.

Nach Absprache kann eine gottesdienstliche Feier als „private Veranstaltung aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis“ gelten.

Es muss dann sichergestellt werden, dass keine spontanen Gäste hinzukommen. Um die grundsätzliche Öffentlichkeit von Gottesdiensten zu wahren, können sich interessierte Gäste vorher beim Pfarrer anmelden.

Unter diesem Umständen können geimpfte und genesene Personen in unbegrenzter Anzahl zusätzlich zur zulässigen Höchstteilnehmerzahl hinzukommen.

#### **d. Bestattungen**

Für die Teilnahme an kirchlichen Bestattungen sind die Regeln für Gottesdienste gem. Ziffer 2 Buchst. a dieses Konzeptes anwendbar.

In die Leichenhalle dürfen nur Angehörige Platz nehmen, die im Rahmen der gültigen Kontaktbeschränkungen zusammenkommen dürfen. Sollen mehrere Personen zum Sarg gehen, darf sich jeweils nur eine Hausgemeinschaft in der Leichenhalle aufhalten. Die Türen der Leichenhalle bleiben offen. Der Platz vor der Leichenhalle kann nur eine beschränkte Personenzahl aufnehmen.

Vor dem Verlassen der Kirche weist der Pfarrer darauf hin, dass die Besucher beim Hinausgehen, auf dem Weg und am Grab den Mindestabstand einhalten müssen.

Für Aussegnungen gilt die Regelung für private Zusammenkünfte zuhause, d.h. keine Personenobergrenze, keine Maskenpflicht, aber die Empfehlung Abstand zu halten.

Für eine Trauerfeier, die kein Gottesdienst ist, können die Regelungen für Gottesdienste keine Anwendung finden. Es gelten dann die jeweils gültigen allgemeinen Beschränkungen für Trauerfeiern.

Die Kirchengemeinde als Trägerin des Friedhofs stellt dieses Sicherheitskonzept auf. Alle an einer Bestattung beteiligten sind im Sinne einer Friedhofsordnung verpflichtet, an seiner Einhaltung und Durchführung im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit mitzuwirken.

Die Gesamtverantwortung mit Ausübung des Hausrechtes liegt beim Ortspfarrer. Ist ein Gastpfarrer oder eine andere Person für die Bestattung verantwortlich, übernimmt diese jeweils verantwortliche Person (Trauerredner, Bestatter, ...) die hier aufgeführten Pflichten und Rechte des Pfarrers im Zusammenwirken mit der Mesnerin.

Der Pfarrer bespricht das Sicherheitskonzept bereits vor der Trauerfeier mit den Angehörigen. Er weist während der Veranstaltung auf die notwendigen Vorschriften hin.

Die Bestatter unterstützen die Einhaltung des Schutzkonzeptes durch Information der Angehörigen im Vorfeld, durch Hinweise und Organisation während der Veranstaltung (z.B. Vorbereiten von Hygienemaßnahmen an der Grabstelle, Hinweis auf Abstände wenn nötig u.ä.)

Die Angehörigen geben die Informationen zum Schutz vor Ansteckungen ihrerseits mit der Einladung an die Gäste weiter. Grundsätzlich ist jeder Mensch selbst für Maske und Mindestabstand verantwortlich.

#### **e. Kindergottesdienst**

Für Kindergottesdienste gelten die Regelungen für Gottesdienste entsprechend.

#### **f. Gottesdienste mit Schule/ KiTa**

Findet ein Gottesdienst als Veranstaltung der Schule oder der Kita nicht öffentlich in Gemeinderäumen oder in der Kirche statt, kann das Hygienekonzept der jeweiligen Einrichtung übernommen werden.

#### **g. außerschulische Bildung und Erwachsenenbildung**

Alle Maßnahmen und Angebote im Rahmen evangelischer Jugendarbeit sind außerschulische Bildungsmaßnahmen, dies schließt auch die Konfi-Arbeit mit ein. Es gilt also unabhängig von der Ampelstufe gelb oder rot jeweils die 3G-Regel. Schüler und Schülerinnen können statt des Testnachweises ihren Schülerschein vorlegen, da so sichergestellt ist, dass sie regelmäßig in der Schule getestet sind.

#### **h. Sitzungen, Teams, weitere Veranstaltungen**

Es gelten die allgemeinen Verhaltensregeln. Für Veranstaltungen mit über 100 Personen muss geprüft werden, ob ein ergänzendes Hygienekonzept gebraucht wird.

Bei gelber Ampelstufe gilt 3G plus.

Bei roter Ampelstufe gilt 2G.

Gilt bei roter Ampelstufe 2G, so müssen minderjährige Schüler und Schülerinnen, die selbst aktiv mitwirken, die 2G-Pflicht nicht erfüllen. Sie gelten im Sinne der 14. BayIfSMV zudem als getestet.

#### **i. Gastronomie und Beherbergung**

Die Mitarbeiter werden über den richtigen Umgang mit Gesichtsmasken und allgemeinen Hygienevorschriften informiert und geschult. Umgang mit Speisen und Getränken erfolgt mit Maske desinfizierten Händen.

Eine Bewirtung wird an Tischen durchgeführt.

Speisen und Getränke sind am Platz zu verzehren.

Bei regionaler Sieben-Tage-Inzidenz über 35 und sofern nicht die gelbe oder rote Ampelstufe gilt, gilt bei Beherbergung und Gastronomie die 3G-Regelung. Bei gelber Ampelstufe: Für Beherbergung gilt 3G plus, für Gastronomie gilt weiter 3G.

Bei roter Ampelstufe gilt 2G für den Zugang von Besuchern.

Für Minderjährige gelten Ausnahmen.

Für Gäste gilt: Am Tisch darf die Maske abgenommen werden. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Fall eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Teilnehmern zu ermöglichen, werden jeweils Name, Vornamen, eine Anschrift und eine sichere Kontaktinformation sowie der Zeitraum des Aufenthalts für die Dauer von vier Wochen

gespeichert.

#### **j. Sport**

Im Außenbereich ist Sport ohne Einschränkung möglich.

Im Innenbereich gelten die allgemeinen Grundsätze und Hygieneregeln.

#### **k. Musik**

Die Maskenpflicht entfällt am festen Sitz- und Stehplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt ist, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, oder solange sie das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Konzeption beeinträchtigt.

Musikunterricht: Bei roter Ampelstufe gilt 3G.

Chöre und schauspielerische Aktivitäten sind im Bereich der Kultur zu verorten, sodass 2G gilt.

Minderjährige Schüler und Schülerinnen, die aktiv mitwirken, sind von der 2G-Pflicht ausgenommen.

Dies gilt auch wenn sie älter als 12 Jahre sind, da sie regelmäßigen Testungen in der Schule unterliegen.

Für passive Zuschauer und Zuhörer, die älter als 12 Jahre sind, gilt 2G.

Angefallenes Kondensat in Blasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden.

Sänger/Sängerinnen stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Tröpfchen- und Aerosolausstoß zu minimieren. Zudem ist darauf zu achten, dass alle Personen möglichst in dieselbe Richtung singen. Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist.

Die Proben finden vorzugsweise im Freien statt. In Räumen wird reichlich gelüftet (Grundsatz: 5 Minuten Lüftung nach jeweils 25 Minuten Probe).

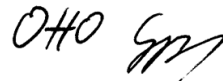
Um eine Kontaktpersonenermittlung im Fall eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Teilnehmern zu ermöglichen, werden jeweils Name, Vornamen, eine Anschrift und eine sichere Kontaktinformation sowie der Zeitraum des Aufenthalts für die Dauer von vier Wochen gespeichert. Für kurze Proben vor Gottesdiensten gelten besondere Freiheiten (siehe dort).

#### **l. Pfarrbüro**

Besucher treten einzeln ein. Bei der Anwesenheit von Besuchern besteht für alle Anwesenden Maskenpflicht. Der Mindestabstand ist einzuhalten.

### **3. Gültigkeit und Aktualisierung**

Der Kirchenvorstand hat am 17.6.2020 das Schutz- und Hygienekonzept beschlossen und örtliche Beauftragte eingesetzt, die das Konzept laufend aktualisieren. Das Konzept ist an die jeweils aktuellen staatlichen und kirchlichen Vorgaben anzupassen.



Otto Guggemos, Pfr.